

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
 - Rathaus: Siebengebirgsring 4
 - Baubetriebshof: Buschstraße 12
Vorwahl: (02225)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Internet: www.meckenheim.de
Facebook: www.facebook.com/meckenheimde
 Telefonnummer des städtischen
 Ordnungsausschusses: ☎ (02225) 917-110
 E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten Rathaus geöffnet - Vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich

Die Stadtverwaltung Meckenheim bleibt für ihre Bürgerinnen und Bürger weiterhin durchgehend geöffnet. Jedoch ist zu beachten, dass die städtischen Mitarbeitenden aufgrund der Corona-Situation bis auf Weiteres ausschließlich mit Terminvereinbarung erreichbar sind. Ein Termin lässt sich entweder telefonisch oder per E-Mail vereinbaren. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, steht auf der Homepage www.meckenheim.de im Bürgerinfosystem.

Beim Besuch der Stadtverwaltung ist unbedingt eine medizinische Maske, d.h. eine sogenannte OP-Maske, eine Maske des Standards FFP2 oder eine vergleichbare Maske (KN95/N95) zu tragen. Daneben gilt es, die Hygiene- und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 Meter zur nächsten Person) einzuhalten.

Allgemeine Informationen erhalten die Bürgerinnen und Bürger wie gewohnt über die Servicenummer (02225) 917 0 oder per E-Mail unter stadt.meckenheim@meckenheim.de. Eine reine Übermittlung von Unterlagen kann auf dem Postweg, über den Hausbriefkasten sowie per E-Mail oder Fax erfolgen.

Öffnungszeiten

Infothek im Foyer des Rathauses

Montag	7.30 Uhr bis 18 Uhr
Dienstag - Donnerstag	7.30 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 13 Uhr

Mosaik-Kulturhaus und KinderCity

Aufgrund der Corona-Situation bleiben das Mosaik-Kulturhaus und KinderCity bis auf Weiteres geschlossen. Bei dringenden Anliegen sind die Mitarbeitenden telefonisch erreichbar. Die Telefonnummer lautet: (02225) 7089753.

Weitere Infos gibt es unter: www.mosaik-kulturhaus.de.

Frohe Ostern

Die Stadt Meckenheim wünscht Ihren Bürgerinnen und Bürgern ein schönes Osterfest mit viel Sonnenschein, Glück und Gesundheit.



Meckenheimer Brunnen sprudeln wieder

Rundum erneuerte Anlage an der Bahnhofstraße



Der Brunnen an der Bahnhofstraße läuft wieder, zur Freude von: Heinz-Peter Witt, Technischer Beigeordneter, Helmut Giersberg (Stadtwerke), Martin Boes, Frank van Leeuwen und Herbert Lehnen (Alle Baubetriebshof) und Bürgermeister Holger Jung (von links).
Bildquelle: Stadt Meckenheim

Pünktlich zum Osterfest werden die Brunnen der Stadt Meckenheim wieder sprudeln. Ob am Dorfplatz in Merl, am Bachlauf in der Promenade, neben dem Hallenfreizeitbad oder auf dem Kirchplatz, überall versprüht das Plätschern des Wassers in den nächsten Monaten heitere Atmosphäre. Auch der Brunnen an der Bahnhofstraße ist wieder in Betrieb.

Die Anlage war parallel zu den umfangreichen Sanierungsarbeiten an Bonner Straße und Bahnhofstraße generalüberholt und erneuert worden. Die Mitarbeitenden des Baubetriebshofes und der Stadtwerke haben die Technik auf Vordermann gebracht und den Platz mit Pflasterung, Ruhebänken sowie Grünflächen ansprechend gestaltet, sodass der Brunnen weitestgehend dem Niedertorkreisels zu einem entspannten Zwischenstopp einlädt.

Genussvolle Frühjahrstour durch die Obstplantagen

Meckenheimer Schleife der rheinischen Apfelroute

Der Winter ist auf dem Rückzug, das Frühjahr kündigt sich an. Mit steigenden Temperaturen wächst die Lust auf Bewegung im Freien – vor allem an den Ostertagen. Viele Bürger wollen endlich wieder in die Pedale treten. Als fahrradfreundliche Stadt bietet Meckenheim zahlreiche Gelegenheiten der Frischluft-Betätigung, unter anderem mit der attraktiven Wegschleife der rheinischen Apfelroute.

Der 32 Kilometer lange Rundkurs führt durch die abwechslungsreiche Kulturlandschaft, passiert Obstplantagen und Hofläden ebenso wie den Kottenforst. Ein moderater Gesamtanstieg von 168 Höhenmetern verspricht eine vierstündige Genusstour. Der Start ist entlang der Strecke überall möglich. Wer per ÖPNV von außerhalb anreist,

findet in den Bahnhöfen Kottenforst und Meckenheim den idealen Einstieg und Abschluss. Von hier aus folgen die Biker stets dem orangefarbenen Apfelrouten-Logo der Meckenheimer Schleife und tauchen so in die Natur ein, die jeden Tag deutlicher aus ihrem Winterschlaf erwacht. Jede der sechs Anrainer-Kommunen – Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg – bereichert mit einer eigenen Nebenschleife die rheinische Apfelroute, welche sich auf 124 Kilometern durch die gesamte Region Rhein-Voreifel schlängelt.

Ausführliche Informationen und Routenbeschreibungen sind im Internet zu finden unter: www.apfelroute.nrw. Sämtliche Apfelrouten-Partnerbetriebe stehen unter: www.apfelroute.nrw/apfelrouten-Partner.

Bürgermeister

Digitale Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
 Anmeldung unter ☎ (02225) 917297
 E-Mail: marion.luebbehuesen@meckenheim.de
Nächster Termin: 12. April, 16.30 Uhr-18 Uhr

Familienlotsin

Hanna Esser, ☎ 917 289
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Telefonseelsorge

☎ (0800) 1101111 und (0800) 110222
 Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Fraktionen im Rat

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

- CDU:** Anmeldung bei Joachim Kühlwetter, ☎ 0179 - 6851778
- SPD:** Anmeldung bei Barbara Heymann, ☎ 0174-3029530, E-Mail: heymann49@web.de
- BfM:** Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282, E-Mail: pusch.bfm@web.de
- Grüne:** Anmeldung bei Susanne Chur-Lahl, ☎ 9117167, E-Mail: susanne.chur-lahl@gruene-meckenheim.de
- UWG:** Anmeldung bei Hans-Erich Jonen, ☎ 0171-1710097, E-Mail: hans-erich_jonen@t-online.de
- FDP:** Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎ 0178-6688919

Elektrokleinteile-Mobil

Donnerstag, 15. April
 13-19 Uhr Neuer Markt in Meckenheim
 Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

Schadstoff-Mobil

Montag, 26. April
 11-13 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) in Meckenheim
 14.30-17 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) in Erdorf
 Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

Impressum

Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW:
 Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister,
 Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim
 Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich
 Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297,
marion.luebbehuesen@meckenheim.de



Amtsblatt der Stadt Meckenheim



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Meckenheim – Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske – zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Dezember 2020

in der Fassung vom 26. März 2021

Der Bürgermeister der Stadt Meckenheim erlässt als örtliche Ordnungsbehörde, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nr. 5, 16 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

- Im fußläufigen Bereich der in der Anlage aufgeführten und zur Konkretisierung eingezeichneten Einkaufsstraßen, Plätze und Bereiche der Altstadt und des Neuen Marktes sind Personen zu den Hauptverkaufzeiten, montags bis samstags von 8-20 Uhr zum Tragen einer Alltagsmaske verpflichtet. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 CoronaSchVO) und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 CoronaSchVO). Die Alltagsmaske kann in den in § 3 Abs. 6 CoronaSchVO festgelegten Ausnahmen vorübergehend abgelegt werden.**
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Ziffer 1 erfolgte Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.**
- Die Anordnung unter Ziffer 1 ist sofort vollziehbar.**

- Diese Allgemeinverfügung tritt am 9. Dezember 2020 in Kraft und ist befristet bis zum Ablauf des 18. April 2021.**
- Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben unberührt und sind zu beachten.**

Begründung:

Zu 1

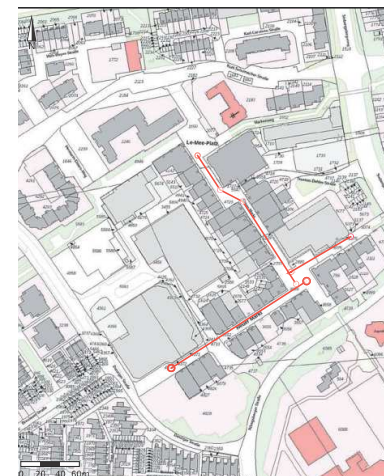
Die Stadt Meckenheim ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 – IfSBG NRW). Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Meckenheim kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine erhebliche Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch



Bereich Altstadt/Hauptstraße



Bereich Neuer Markt

übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die getroffene Anordnung stellt eine nach § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO, notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung dar. Damit soll ein möglichst weitgehender Gesundheitsschutz erreicht werden.

Fortsetzung auf Folgeseite

Amtliche Bekanntmachung

Bei den in der Anlage benannten Einkaufsstraßen und Plätzen handelt es sich um publikumsträchtige Bereiche, auf denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände von 1,50 m zwischen den Personen nicht sichergestellt werden können. Damit besteht die Gefahr, dass sich an diesen Orten Infektionen weiterverbreiten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den entsprechenden Bereichen unter freiem Himmel stellt eine wirksame und nur gering belastende Schutzmaßnahme dar, um die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern.

Das in § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreiterung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt gegenüber den entgegenstehenden privaten Interessen.

Anerkennenswerte individuelle oder sachliche Bedürfnisse werden durch die Regelungen in § 3 CoronaSchVO berücksichtigt, die hier aufgrund der gewählten Ermächtigungsgrundlage unmittelbar einschlägig sind.

Zu 2

Die Ordnungswidrigkeit ergibt sich aus § 18 Abs. 3 CoronaSchVO im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes; die Geldbuße aus § 73 Abs. 2 IfSG.

Zu 3

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Zu 4

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (durch Aushang am Rathaus) als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ER-VV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegen-

stand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigelegt werden.

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Aufgrund von §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage gegen diese Allgemeinverfügung kraft Gesetzes. Dies bedeutet, dass Sie die Anordnungen auch für den Fall Folge leisten müssen, dass Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erheben.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Meckenheim, den 8. Dezember 2020
Stadt Meckenheim als örtliche Ordnungsbehörde
In Vertretung
Heinz-Peter Witt
Technischer Beigeordneter